

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/24-Pr.2/90

Wien, 21. März 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4824/AB
1990 -03- 22
zu 4916 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Lothar Müller und Genossen vom 25. Jänner 1990, Nr. 4916 /J, betreffend Konsequenzen aus den "legislativen Anregungen" der Volksanwaltschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Anregungen der Volksanwaltschaft im elften Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, III-106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XVII. GP betreffend das Bundesministerium für Finanzen beinhalten großteils Anregungen aus den Berichten Nr. 2,4,5,6,7,8,9 und 10 zu den inhaltlichen Schwerpunkten KFZ-Steuer, Gebühren und Versicherungswesen.

Im Bundesministerium für Finanzen befaßt sich derzeit ein Arbeitskreis unter Einbeziehung von Vertretern der Parlamentsklubs mit einer Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer unter besonderer Berücksichtigung umweltorientierter Lenkungseffekte sowie einer vereinfachten Einhebung. Im Rahmen der geplanten Reform der KFZ-Steuer werden die von der Volksanwaltschaft vorgebrachten Anregungen, soweit sie systemkonform sind, berücksichtigt werden.

Die das Gebührenrecht betreffenden legislativen Anregungen werden bei einer allgemeinen Gebührenreform im Rahmen der Gesamtkonzeption Beachtung finden.

Der Anregung der Einräumung eines Anspruchs auf Berichtigung offenbar unrichtiger Bescheide der Abgabenbehörde wurde mit der Einfügung des § 293 b in die Bundesabgabenordnung im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 1989 in wesentlichen Teilbereichen entsprochen.

Die das Versicherungswesen betreffenden Anregungen der Volksanwaltschaft sind im Grunde keine "legislativen" Anregungen, weil sie sich in erster Linie an die Versicherungswirtschaft, in zweiter Linie an die Vollziehung, nicht aber an die Gesetzgebung des Bundes richten.

Die aus dem 9. Bericht an den NR, S. 135, stammende Anregung einer besseren Durchschaubarkeit der vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten Versicherungsbedingungen bezieht sich nicht auf eine konkrete Maßnahme, sondern ist eine laufende Aufgabe der Versicherungsaufsicht im Bundesministerium für Finanzen. Das Bundesministerium für Finanzen betrachtet diese Aufgabe selbst als ein vorrangiges Ziel, dessen Verwirklichung im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten stets angestrebt wird.

Zur Anregung im Bericht an den NR Nr. 10, S. 186, ist festzuhalten, daß zwar die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und für die Krankenhaustagegeldversicherung keine Manipulationsgebühr vorsehen, wohl aber der Geschäftsplan einzelner Versicherungsunternehmen. Die vor Jahren mit dem Entstehen von Kosten begründete Einführung einer Manipulationsgebühr erscheint den Erfahrungen nach, insbesondere was die Höhe der Gebühr betrifft, nicht gerechtfertigt. Das Bundesministerium für Finanzen hat im Sinne des Konsumentenschutzes wiederholt auf den Wegfall dieser unausgewogenen Gebühr gedrängt und erreicht, daß in der Direktverrechnung generell keine Manipulationsgebühr mehr erhoben wird. Lediglich in den Fällen ohne Direktverrechnung wird diese Gebühr von einzelnen Krankenversicherern noch immer eingehoben. Das Bundesministerium für Finanzen wird sich weiterhin bemühen, auch in diesen Fällen einen Verzicht auf die Manipulationsgebühr zu erreichen.

Die Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung, wonach bei einem reinen Vorsatzdelikt auch im Fall des Frei-

- 3 -

spruches keine Deckung besteht, findet sich in den Bedingungen zahlreicher Länder, insbesondere auch in den deutschen und schweizerischen Versicherungsbedingungen. Das Bundesministerium für Finanzen hat wiederholt, zuletzt im Genehmigungsverfahren für die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 1988, versucht, die Versicherer zur Versicherungsdeckung in diesen Fällen zu veranlassen. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes erscheint jedoch nicht so schwerwiegend, daß die Versicherungsaufsicht von amtswegen die Beseitigung dieser Bestimmung verlangen könnte.

Der Anregung der Volksanwaltschaft nach Streichung der Bagatellsumme für Rückzahlungen wird im Zuge der Vorbereitung einer Novelle zum Zollgesetz Rechnung getragen werden.

Im übrigen verweise ich auf die angeschlossene, bereits dem Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellte Stellungnahme zum 11. Bericht der Volksanwaltschaft, die ab Seite 23 auch zu allen wiederholt vorgebrachten legislativen Anregungen der Volksanwaltschaft detaillierte Aussagen trifft.

Die legislativen Anregungen der Volksanwaltschaft erfolgen zumeist aufgrund des Auftretens von Problemen in Einzelfällen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß zu Recht kritikwürdige Einzelfälle auch künftig releviert werden. Sofern dabei strukturelle Schwächen zutage treten, wird bei umfassenden Novellierungen der entsprechenden Gesetze versucht werden, diese Probleme vom System her zu beseitigen.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. G. ...' or similar, written in a cursive style.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum
11. Bericht der Volksanwaltschaft

Allgemeines, Seite 196, zweiter Absatz

Auskunftspflichtgesetz - Gebührenbefreiung

Die Frage, ob es möglich oder sinnvoll ist, an Organe von Gebietskörperschaften gerichtete Auskunftsbegehren von der Eingabengebühr zu befreien, wurde im Bundesministerium für Finanzen seit Verankerung der Auskunftspflicht im Bundesministeriengesetz 1973 bzw. im Auskunftspflichtgesetz schon mehrmals geprüft.

Form und Inhalt von Parteienanbringen sind derart vielfältig und unter keinen Umständen reglementierbar, sodaß es geradezu unmöglich ist, eine budgetär und verfassungsmäßig vertretbare Befreiungsbestimmung zu determinieren, die zu einer klaglosen Vollziehbarkeit eine taugliche Unterscheidung zwischen jenen Anfragen trifft, die gerade noch gebührenfrei sein sollen und jenen, bei denen die Gebührenpflicht einsetzen soll. Eine in Kenntnis dieser Tatsache trotzdem geschaffene Befreiungsbestimmung wäre in der Anwendung mit einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit verbunden, die - zu Recht - zu mehr öffentlicher Kritik Anlaß gäbe, als das Wissen um die Tatsache, daß eben jede Anfrage an eine Behörde mit S 120 zu stempeln ist (auf die Ausführungen der Volksanwaltschaft im vorliegenden 11. Bericht, Seite 197 f, über ihre Erfahrungen mit dem neuen Grunderwerbsteuergesetz wird verwiesen).

Für einen kostenbewußten Bürger kann es nämlich nicht überraschend sein, daß Dienstleistungen weder im staat-

- 2 -

lichen noch im privaten Bereich kostenlos sein können. Zu entscheiden ist dabei nur die Frage, wer diese Kosten tragen soll, die Allgemeinheit aus den allgemeinen Steuermitteln oder - nach dem Verursacherprinzip - derjenige, der die Dienstleistung in Anspruch nimmt oder, wie derzeit in einer Art Mischsystem, die Allgemeinheit aus dem allgemeinen Steuertopf, der aber durch eine geringfügige Abgabe des eine schriftliche Anfrage überreichenden Verursachers gespeist wird.

Für mündliche oder telefonische Anfragen besteht keine Gebührenpflicht.

Allgemeines, Seite 196, dritter und vierter Absatz und
Seite 197, erster bis dritter Absatz

Zu Gebühren

a) Gebührenerhöhung gemäß § 9 Abs. 1 Gebührengesetz -
Grad des Verschuldens

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Vorschreibung einer Gebührenerhöhung für Schriften gemäß § 9 Abs. 1 Gebührengesetz in der Fassung der Gebührengesetz-Novelle 1963, BGBl.Nr. 115/1963, von einem persönlichen Verschulden des Gebührenschuldners abhängig (Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 2. Mai 1968, Zl. 1495/1967). Dies war für den Gesetzgeber Anlaß, mit der Gebührengesetz-Novelle 1976, BGBl.Nr. 668/1976, die Bestimmung neu zu gestalten, und zwar als objektive Unrechtsfolge, wie sie im wesentlichen heute noch gilt.

Wie bereits in der Stellungnahme zum 10. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat dargelegt, kann eine Regelung, die eine Gebührenerhöhung für Schriftengebühren von einem persönlichen Verschulden des Abgabepflichtigen abhängig macht, nur durch Abführen eines einem Strafverfahren ähnlichen Beweisverfahrens zur Feststellung des Verschuldensgrades - die Behauptung der Nichtschuld wird grundsätzlich fast immer aufgestellt werden - vollzogen werden, was mit einem gegen das Prinzip der Sparsamkeit der Verwaltung verstoßenden, im Verhältnis zu der zu erhebenden Abgabe von S 120 nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Die Einrichtung der Gebührenerhöhung als objektive Unrechtsfolge ohne Rücksicht auf ein persönliches Ver-

- 4 -

schulden des Abgabepflichtigen ist ein gebotenes Wesenselement im verwaltungsökonomischen System der Entrichtung von im Einzelfall niedrigen Abgaben in Wertzeichen. Die Regelung des Pauschalkostenbeitrages nach dem Finanzstrafgesetz ist daher kein brauchbares Vorbild für eine Neugestaltung des § 9 Gebührengesetz in bezug auf die Schriftengebühren.

b) Kenntnis der Unterbehörden von Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen

Der seinerzeitigen Anregung der Volksanwaltschaft entsprechend wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. März 1988, GZ K 2495/1/1-IV/11/88, allen nachgeordneten Abgabenbehörden der Erlaß vom 25. März 1981, GZ 11 0685/3-IV/11/81, AÖFV Nr. 145/1981, in Erinnerung gebracht. Auch in Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen wird jeweils darauf hingewiesen.

- 5 -

Allgemeines, Seite 197, vierter Absatz und Seite 198,
erster bis dritter Absatz

Grunderwerbsteuer

Die mit der Schaffung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987, BGBl.Nr. 309, verfolgte Zielsetzung, eine dauerhafte Konfliktlösung auf diesem Sektor des Abgabenrechtes herbeizuführen, hat sich auch nach den von der Finanzverwaltung bisher gewonnenen Erfahrungen bestätigt.

- 6 -

Allgemeines, Seite 198, vierter Absatz und Seite 199,
erster Absatz

Abgabenverfahren

Die Volksanwaltschaft geht zutreffend davon aus, daß die Dauer von Berufungsverfahren durch Änderungen der BA0 nicht wirklich entscheidend beeinflussbar ist. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, daß eine dem Ziel der Beschleunigung von Rechtsmittelverfahren dienende legislative Maßnahme im Abgabenänderungsgesetz 1989 (Novellierung des § 276 BA0, wodurch die Erlassung einer zweiten Berufungsvorentscheidung ermöglicht werden soll) geplant ist.

- 7 -

Allgemeines, Seite 199, zweiter Absatz, bis Seite 200,
erster Absatz

Dauer der Rechtsmittelverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen ist seit jeher bemüht, die Dauer der Rechtsmittelverfahren zu verkürzen und einen Abbau der Rechtsmittelrückstände zu erreichen. So wurde ein Seminar mit den Rechtsmittelbearbeitern der Finanzlandesdirektionen abgehalten, die organisatorischen Abläufe wurden dokumentiert und verbessert.

Mehr als bislang wird bereits im Zuge der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildungsordnung auf das Zusammenwirken zwischen 1. Instanz und 2. Instanz Wert gelegt. So ist auch die Zuteilung von in Ausbildung befindlichen Bediensteten der Verwendungsgruppe A zu den Rechtsmittelabteilungen zu verstehen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Finanzen zur Verbesserung der Situationen bei den Finanzlandesdirektionen auf dem Rechtsmittelsektor mit Erlaß vom 6. März 1989, GZ 02 0216/1-IV/2/89, angeordnet, daß Rechtsmittel in Abgabenangelegenheiten aus dem Bereich der Finanzämter, die bis zum 31. Dezember 1986 bei den Finanzlandesdirektionen einlangten, in möglichst konzentrierter Initiative neben der Bearbeitung der übrigen Rechtsmittel abschließend zu erledigen sind. Bei Rechtsmitteln, denen nicht ausreichend geklärte Sachverhalte (z.B. im Zusammenhang mit Schätzungen) zugrundeliegen, ist ohne weitwendige Erhebungen und Kontaktnahmen mit dem Abgabepflichtigen bzw. seinem steuerlichen Vertreter die einvernehmliche Klärung des Sachverhaltes anzustreben. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen bestehen auch keine Bedenken, wenn die

- 8 -

Initiative zu einer einvernehmlichen Klärung des Sachverhaltes vom Steuerpflichtigen bzw. seinem steuerlichen Vertreter ausgeht. Durch diese Maßnahme erwartet sich das Bundesministerium für Finanzen eine wesentliche Verbesserung der Situation und einen Abbau der Rechtsmittelrückstände bei den Finanzlandesdirektionen.

Zur Unterstützung der Berufungsbehörden wurde im übrigen das automatisierte "Verfahren zur Abgabeberechnung (VAB)" entwickelt und mit Juli 1989 im Echtbetrieb eingesetzt. Dieses Verfahren ermöglicht die sofortige Berechnung der Abgaben (U, A1, E, K und GW) durch die ADV; weiters wird ein Berechnungsblatt für die Berufungserledigung ausgefertigt. Die Berufungsbehörden müssen daher die Berechnung der Abgaben nicht mehr selbst durchführen und der Abgabepflichtige erhält die Berechnung der Abgabe in der vom Bescheid gewohnten Art.

Zu der von der Volksanwaltschaft genannten Voraussetzung, daß Aussetzungsanträge relativ rasch und im Zweifel zugunsten des Antragstellers erledigt werden sollten, ist festzuhalten, daß die Anträge nach § 212a Bundesabgabenordnung sofort nach Einlangen angemerkt und umgehend bearbeitet werden. Auf den diesbezüglichen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. November 1987, GZ 02 0280/5-IV/2/87, wird hingewiesen.

Seit Inkrafttreten der Aussetzung der Einbringung im Dezember 1987 steht den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis und dem Finanzamt für Körperschaften auch die automationsunterstützte Ausfertigung der Aussetzungsbescheide zur Verfügung. Hiermit entfällt für die Finanzämter in einem Großteil der Fälle die Ausfertigung und Versendung der Bescheide. Dadurch ist eine raschere Abwicklung des Verfahrens gegeben.

- 9 -

Allgemeines, Seiten 199 bis 200, letzter bzw. erster Absatz
(VA 50-FI/87, V-AP 33 und 51/87)

Zollverfahren:

Zu den Ausführungen der Volksanwaltschaft kann lediglich gesagt werden, daß es sich im betreffenden Fall tatsächlich um ein bedauerliches Fehlverhalten gehandelt hat. Dem Einwand einer in Anspruch genommenen Person, der an sie ergangene Bescheid betreffe überhaupt nicht sie, sondern es handle sich um eine Verwechslung mit einer anderen Person gleichen Namens, wäre selbstverständlich sofort nachzugehen. Ebenso gilt in einem solchen Fall, daß Vollstreckungsmaßnahmen bis zur Klärung der Frage der Passivlegitimation nicht durchzuführen sind. Schließlich muß aber doch bedacht werden, daß trotz aller Bemühungen in vereinzelt Fällen das Zustandekommen einer Fehlleistung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen bzw. hintangehalten werden kann.

- 10 -

Allgemeines, Seite 200, zweiter Absatz

Abgabenverfahren bei der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
gem. § 2 Abs. 2 KfzStG 1952

Die nachgeordneten Dienststellen wurden angewiesen, von der Beibringung einer neuerlichen Bescheinigung über die Körperbehinderung bei Zulassung eines Kraftfahrzeuges in jenen Fällen abzusehen, in welchen eine Besserung des Gesundheitszustandes des Antragstellers nicht zu erwarten ist.

- 11 -

Allgemeines, Seite 200, dritter Absatz

Stellungnahme des BMF

Das BMF wird bemüht sein Antwortschreiben künftig so informativ zu verfassen, daß Rückfragen der Volksanwaltschaft nicht mehr erforderlich sind.

- 12 -

Allgemeines, Seite 200, vierter Absatz und Seite 201,
erster Absatz

Jahresausgleich

Die im Bericht der Volksanwaltschaft angeführte deutlich erkennbare Entspannung in der Durchführung des amts-
wegigen Jahresausgleiches ist u.a. auch auf die Einfüh-
rung von automationsunterstützten Verfahren zurückzu-
führen. Durch Datenübermittlungen, dem automationsunter-
stützten Zusammenführen von Lohnzetteldaten, der Berech-
nung der Lohnsteuer, der Bescheiderstellung und -versen-
dung durch die ADV konnte die Entspannung erzielt werden.
Weiters soll noch auf die gegenüber dem manuellen
Verfahren wesentlich bürgerfreundlicher gestalteten
Bescheide hingewiesen werden.

Im Zuge der Informationen zur Steuerreform auf Grund des
EStG 1988 wurden auch die verfahrensrechtlichen Probleme
eingehend mitbehandelt. Zur Besserung der Aufklärung über
das Wesen des Jahresausgleiches werden darüber hinaus für
das automationsunterstützte Verfahren Ausdrucke erstellt,
mit denen versucht wird, dem Steuerzahler die
Vorgangsweise der Finanzverwaltung näher zu erklären.

- 13 -

Allgemeines, Seite 201, dritter Absatz

Zollverfahren, Eingangsabgaben

Im Bereich der Zollverwaltung wurden schon vor Jahren verhaltenspsychologische Schulungen bei allen Grundausschulungs- und Fortbildungslehrgängen eingeführt. Entsprechende Verhaltensrichtlinien werden den Beamten auch im Rahmen von Dienstunterrichten nachweislich und laufend in Erinnerung gerufen.

Trotz aller Bemühungen kann nicht geleugnet werden, daß es gerade im Zuge der Grenzabfertigung immer wieder zu Auseinandersetzungen und Mißverständnissen zwischen Beamten und Reisenden kommt.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird eine Ursache auch darin gesehen, daß Reisende allein die bloße Vornahme einer Kontrolle als Zeitverlust und Störung empfinden, vielfach auch deshalb, "weil sie bisher noch nie kontrolliert wurden". Häufig wird dem Beamten auch sofort unterstellt, daß er die Reisenden, ohne daß Verdachtsmomente vorliegen, eines Schmuggels von Waren verdächtige.

Eine Vielzahl von Beschwerden wird auch anlässlich von Erteilungen der Austrittsbestätigungen (U 34) erhoben, weil die Reisenden oft nicht bereit sind, die zum Zweck der Heimreise verpackten Einkaufswaren herzuzeigen bzw. auszupacken.

- 14 -

Allgemeines, Seite 202, erster Absatz
Steuersatz bei kartographischen Erzeugnissen

Die Gegenstände, die gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 UStG 1972 dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sind in der Anlage A zum UStG 1972 erschöpfend aufgezählt. Die Zugehörigkeit der Gegenstände zur Anlage A richtet sich nach dem österreichischen Zolltarif.

Nach dem österreichischen Zolltarif ist für Waren in Blindenschrift keine andere Einreihung vorgesehen als für sonstige Waren. Bücher sind, unabhängig von der verwendeten Schriftart (somit auch in Blindenschrift) nach der Nummer 4901 des Zolltarifes in der Anlage A genannt (Z 43 der Anlage A). Die Lieferung, der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Büchern unterliegen daher dem ermäßigten Steuersatz.

Globen, in Reliefform, auch bedruckt, sind gemäß der Anmerkung 1 b zum Kapitel 49 des Zolltarifes der Nummer 9023 des Zolltarifes zuzuweisen und dort als Modelle für Vorführzwecke (z.B. für Schulen oder Ausstellungen) zu behandeln. Die Waren dieser Nummer sind in der Anlage A zum UStG 1972 nicht genannt. Die Lieferung, der Eigenverbrauch und die Einfuhr dieser Waren unterliegen somit dem Normalsteuersatz.

Sollte der Globus nicht in Reliefform gestaltet, jedoch in Blindenschrift beschriftet sein, wäre er wie andere Globen in die Unternummer 4905 10 des Zolltarifes einzureihen. Als Gegenstand der Anlage A unterliegen Globen, nicht in Relieffausführung, dem ermäßigten Steuersatz.

Dasselbe gilt für Landkarten.

- 15 -

Eine Regelung dahingehend, daß die Anschaffung von Landkarten und Globen in Reliefausführung durch Blinde in den ermäßigten Steuersatz einbezogen wird, erscheint aus mehreren Gründen nicht vertretbar.

Die Umsatzsteuer stellt eine allgemeine Verkehr- und Verbrauchsteuer dar, bei der die Steuerpflicht ausschließlich an objektive Merkmale geknüpft ist. Würde man im Rahmen der Umsatzsteuer auch subjektive, beim Käufer gelegene Gründe berücksichtigen müssen, so könnte die Umsatzsteuer ihrer bisherigen Aufgabenstellung sicherlich nicht mehr gerecht werden.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die administrativen Schwierigkeiten hingewiesen werden, die mit einer derartigen Maßnahme zwangsläufig verbunden wären. So müßte insbesondere der Umstand, daß der Gegenstand an einen Blinden geliefert wird, vom liefernden Unternehmer gegenüber dem Fiskus nachgewiesen werden.

- 16 -

Allgemeines, Seite 202, zweiter und dritter Absatz

Kraftfahrzeugsteuer bei Verwendung eines Wechselkennzeichens

Die Anregung der Volksanwaltschaft steht im Widerspruch zu der grundsätzlichen, den Beginn der Steuerpflicht regelnden Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 1 KfzStG 1952. Der Steuerbefreiungstatbestand des § 2 Abs. 3 leg.cit. kann daher nur dann eine sofortige Wirkung entfalten, wenn zu einem bereits zugelassenen Fahrzeug ein weiteres Kraftfahrzeug unter einem Wechselkennzeichen zugelassen wird, für das der gleiche oder ein niedrigerer Steuersatz zutrifft. Aus grundsätzlichen Erwägungen steht daher das BMF der Anregung der Volksanwaltschaft ablehnend gegenüber.

- 17 -

Allgemeines, Seite 202, vierter Absatz, bis Seite 204,
erster Absatz

Das Zurückgreifen auf das Vorjahreseinkommen hat den Vorteil, Mietzinsbeihilfen aufgrund eines feststehenden Einkommens ohne Gefahr der Rückforderung bereits für das erste Jahr zuzuerkennen. Ein Zurückgreifen auf das Vorjahreseinkommen ist an sich nichts Ungewöhnliches. So ist zB im Studienförderungsgesetz 1983 das Vorjahreseinkommen für die Zuerkennung von Beihilfen maßgebend.

Eine Zugrundelegung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres hätte zu Folge, daß die Mietzinsbeihilfen nur mit dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden könnten. Denn für eine endgültige Zuerkennung muß das Einkommen des ganzen Kalenderjahres ermittelt werden, was frühestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres möglich ist. Ferner wäre zu bedenken, daß die Beihilfempfeänger es nicht als angenehm empfinden würden, wenn sich herausstellt, daß wegen zu hohen Einkommens die Beihilfen bereits des ersten Jahres zurückzuzahlen sind.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird im § 107 auf das durchschnittliche Einkommen der drei letztveranlagten Kalenderjahre abgestellt. Bei stärkeren Schwankungen des Einkommens ist somit nicht auf ein einziges Kalenderjahr, sondern auf einen längeren Zeitraum Bedacht zu nehmen; den wirtschaftlichen Gegebenheiten wird damit besser Rechnung getragen. Diese Bestimmungen zeigen, daß bei veranlagten Personen auf die durchschnittliche Leistungsfähigkeit abgestellt wird.

Wenn nun ein Arbeitnehmer wegen selbständiger Nebeneinkünfte veranlagt wird, dann ist trotz Eintritt der Arbeitslosigkeit auf das durchschnittliche Einkommen der

- 18 -

drei letztveranlagten Kalenderjahre abzustellen. Weiters können auch andere Personen von Beschäftigungslosigkeit betroffen sein, wie zB ein selbständiger Handelsvertreter. Auch in diesen Fällen ist das veranlagte Vorjahreseinkommen heranzuziehen.

Diese Beispiele zeigen, daß eine Anknüpfung an das laufende Einkommen bei arbeitslos gewordenen Arbeitnehmern eine im Verhältnis zu den veranlagten Personen sachlich nicht gerechtfertigte und damit verfassungsrechtlich bedenkliche Differenzierung darstellt.

- 19 -

Einzelfälle, Punkt 1.1, Exekution und Vorschreibung von
Nebengebühren ohne vorhergehende Bescheidzustellung,
Seiten 204 - 205

Das BMF kann der Feststellung der Volksanwaltschaft, "die Beschwerde habe sich als völlig berechtigt herausgestellt", nichts entgegen.

Durch geeignete Informations- und Schulungsveranstaltungen werden die Bediensteten der Finanzverwaltung darauf hingewiesen, Informationen, die auch für andere Abteilungen eines FA (einer FLD) von Interesse sein können, ungesäumt an diese Stellen weiterzugeben. Die von der Volksanwaltschaft im vorliegenden Einzelfall aufgezeigte Verzögerung ist auch dem BMF unverständlich. Im Zuge der nächsten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen wird auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen erneut hingewiesen werden.

- 20 -

Einzelfälle, Punkt 1.2, Verhängung einer zu hohen
Ordnungsstrafe, Seiten 205 - 206

Das BMF ist der Ansicht, daß im Anlaßfall die Verhängung einer Ordnungsstrafe in Höhe von S 1.000,-- rechtmäßig war; es liegt keine Ermessensüberschreitung vor. Auch erscheint die Ansicht der Volksanwaltschaft, die Höhe der Ordnungsstrafe hänge offenbar ausschließlich von der Art der verwendeten Beleidigung ab, nicht zutreffend. Ein Katalog, welche Schimpfwörter wieviel "Kosten", erscheint mit dem Wesen einer im Entscheidungs- und Auswahlermessen stehenden Strafe unvereinbar.

Die Volksanwaltschaft weist mit Recht darauf hin, daß ein Mangel des Unrechtsbewußtseins einen Milderungsgrund darstellen darf. Dies bedeutet aber logisch zwingend, daß im Ergebnis ein vorhandenes Unrechtsbewußtsein erschwerend ist. Bei Vollziehung von Normen, in denen auf das Verschulden abgestellt wird, ist die Zumutbarkeit des Erkennens des Unrechts, damit letztlich auch der Wissens- und Bildungsstand des Betreffenden nicht zu vernachlässigen.

Es sei beispielsweise darauf hingewiesen, daß für die Höhe des Verspätungszuschlages (§ 135 BAO) der Grad des Verschuldens eines der relevanten Ermessenskriterien darstellt (VwGH 24.2.1972, 1157/70, 1179/70). Weiters darauf, daß für die Frage, ob ein minderer Grad des Versehens vorliegt, der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht ausschließt, an "berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligten Personen" ist (OGH 4.3.1987, 3 Ob 506/87).

Das BMF ist daher weiterhin der Ansicht, daß die Verhängung der Ordnungsstrafe von S 1.000, keine Ermessensüberschreitung darstellt.

- 21 -

Einzelfälle, Punkt 1.3Zurücknahme eines Angebotes um Aufnahme in den
Zollwachdienst

Das Bundesministerium für Finanzen stimmt mit der Volkswirtschaftsrechtsanwaltschaft überein, daß die Vorgangsweise der FLD für Vorarlberg im Dezember 1987 geeignet war, beim Bewerber um Aufnahme in den Zollwachdienst zum 1.1.1988 den Eindruck der Zusicherung zu erwecken.

Um derartige Vorfälle in Zukunft zu vermeiden, wurden die Finanzlandesdirektionen darauf hingewiesen, daß sie vor Entscheidung des Bundesministers für Finanzen, Aufnahmewerbern weder entsprechende Zusagen geben noch Handlungen setzen dürfen, aus denen eine vermeintliche Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis geschlossen werden kann.

Die Finanzverwaltung hat sich in der Folge bereit erklärt, den Aufnahmewerber, der einen Notendurchschnitt von 2,5 (Aufsatz "genügend") bei der Eignungsprüfung erzielt hat, zum nächsten Termin in die Zollwache aufzunehmen. Er hat vom Anbot aber nicht Gebrauch gemacht.

- 22 -

Einzelfälle, Punkt 1.4, Entlastung alkoholfreier Getränke
von der Getränkesteuer, Seite 208

Im Hinblick auf den letzten Absatz des Berichtes erscheint eine gesonderte Stellungnahme zu diesem Punkt nicht mehr erforderlich. Die Volksanwaltschaft selbst er- sucht in der gegenständlichen Angelegenheit keinen Miß- stand der Verwaltung. Weiters ist eine wesentliche Milde- rung des Problems durch die seit 1.1.1989 geltende Neu- regelung in der Gewerbeordnung eingetreten.

- 23 -

Statistischer Teil, legislative Anregungen der VA, Seite 32, Zollgesetz; Streichung der Bagatellgrenze für Rückzahlungen

Zu der aufrechterhaltenen Anregung der Volksanwaltschaft aus dem 2. Bericht, Seite 77, die Bagatellgrenze für Rückzahlungen zu streichen, ist zu bemerken, daß zwischen dieser Bagatellgrenze und der Bagatellgrenze für die Nichtfestsetzung bzw. die Nichteinhebung von Eingangsabgabenbeträgen gemäß § 180 ZollG ein enger Zusammenhang besteht. In beiden Fällen geht es darum, daß der aus dem Wegfall der Bagatellgrenze resultierende Verwaltungsaufwand zweifellos in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem Gewinn steht, der sich im Einzelfall für den Betroffenen ergeben kann.

Ein Wegfall würde keineswegs im Einklang mit dem Gebot zweckmäßiger und sparsamer Verwaltungsführung stehen.

Das BM für Finanzen wird aber die Anregung der Volksanwaltschaft weiterhin in Vormerkung halten und anlässlich einer Novellierung des Zollgesetzes 1988 Überlegungen anstellen, in welche Richtung hin der § 180 ZollG abgeändert werden könnte.

- 24 -

Statistischer Teil, Seite 32, Wegfall der Antragspflicht
für Billigkeitsmaßnahmen

Die Anregung der Volksanwaltschaft, die Voraussetzungen für eine Nachsichtsmaßnahme amtswegig zu ermitteln, würde bedeuten, daß die Abgabenbehörde vor Setzung einer Einhebungsmaßnahme die Unbilligkeit der Entrichtung festgesetzter Abgabenschuldigkeiten feststellen müßte. Damit würde aber die der Abgabenbehörde durch den Gesetzgeber übertragene Aufgabe nicht nur ganz erheblich erschwert, sondern undurchführbar.

Ein Abweichen vom Grundsatz, daß die Gewährung einer Nachsicht einen Antrag voraussetzt, ist daher nicht beabsichtigt.

Statistischer Teil, Seite 32, Gleichstellung von
Prämienleistungen für ausländische freiwillige
Weiterversicherungen

Zum Problemkreis "Pensionen aus ausländischen Sozialversicherungen" ist zunächst festzuhalten, daß nach den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen in ca. der Hälfte der Fälle das Besteuerungsrecht dem Ausland zugewiesen ist (z.B. Bundesrepublik Deutschland). Soweit die Besteuerung Österreich als Wohnsitzstaat zusteht (z.B. von italienischen Sozialversicherungspensionen) ergibt sich folgendes:

Pflichtbeiträge zu einer ausländischen Sozialversicherung werden regelmäßig im Rahmen eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses geleistet und stellen damit im Ausland (bzw. wenn die Aktivbezüge im Inland versteuert werden inländische) Werbungskosten dar. Die im Falle der Pensionsauszahlung eintretende Steuerpflicht führt damit nicht zu einer Doppelbesteuerung.

Freiwillige Beiträge zu einer ausländischen Sozial- oder sonstigen Versicherung (z.B. Lebensversicherung) führen hingegen weder zu inländischen Werbungskosten noch zu Sonderausgaben. Soweit die Pensionszahlungen auf freiwillige ausländische Sozialversicherungsbeiträge (Höherversicherung, Weiterversicherung) zurückzuführen ist, tritt im Auszahlungsfall allerdings keine sofortige Steuerpflicht ein. Derartige Pensionsleistungen entsprechen nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen insoweit nicht jenen aus einer inländischen Sozialversicherung und sind deshalb nicht unter § 25 Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit zu subsumieren, sondern nach § 29 Z. 1 Einkommensteuergesetz als wiederkehrende Bezüge zu er-

- 26 -

fassen. Dies hat zur Folge, daß die Steuerpflicht (wie auch bei in Rentenform ausbezahlten Versicherungssummen aus einer in- oder ausländischen Lebensversicherung außerhalb der Sozialversicherung) erst bei Übersteigen des kapitalisierten Wertes der einbezahlten Prämien eintritt. Insofern tritt damit auch hier keine Doppelbesteuerung ein, da nur der Ertragsanteil aus der Versicherung (Zinsanteil, Gewinnbeteiligung) steuerlich erfaßt wird.

Der Sonderausgabenabzug für freiwillige Beiträge zu einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung (Weiterversicherung, Höherversicherung) dient als Ausgleich für die im Auszahlungsfall sofort eintretende Steuerpflicht. Die zusätzliche Berücksichtigung von Lebensversicherungsprämien als Sonderausgaben hat hingegen nicht steuersystematische Gründe (zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung), sondern soll einen zusätzlichen Anreiz zur privaten Altersvorsorge bewirken. Daß der Gesetzgeber hier nur Beiträge (von unbeschränkt und ab 1989 auch beschränkt Steuerpflichtigen) zum Abzug zuläßt, erscheint daher steuerlich unbedenklich.

- 27 -

Statistischer Teil, Seite 32, begünstigter Steuersatz für
medizinisch notwendige Lebensbehelfe

Zu dieser Forderung muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß die Umsatzsteuer schon ihrer Zielsetzung nach - dem Staat, dessen Bedarfsdeckung sie dient, auf möglichst einfache Weise ein hohes und sicheres Aufkommen zu gewährleisten - kein taugliches Instrument für die Verwirklichung von Sonderwünschen - mögen sie auch aus sozialen oder ähnlich berücksichtigungswürdigen Gründen verständlich erscheinen - sein kann.

Der im Umsatzsteuergesetz 1972 als Anlage A zu § 10 Abs. 2 enthaltene taxative Begünstigungskatalog für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr bestimmter Gegenstände ist bewußt auf den Nahrungsmittelbereich, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und den Kulturbereich beschränkt. Ebenso wenig wie orthopädische Schuhe, Prothesen udgl. sind zB medizinische Geräte, Medikamente, lebensnotwendige Bekleidungsstücke, Strom, Beheizung etc. begünstigt.

Ziel der Umsatzsteuer als einer allgemeinen Verkehr- und Verbrauchsteuer ist die möglichst umfassende Besteuerung des Letztkonsums, wobei grundsätzlich ohne Bedachtnahme auf die subjektiven Verhältnisse oder Bedürfnisse des Leistungsempfängers alle im Wirtschaftsablauf vorkommenden Leistungen erfaßt werden sollen.

Derartige Maßnahmen lassen sich daher besser auf sozialrechtlichem Gebiet verwirklichen.

- 28 -

Statistischer Teil, Seite 32, Haftung für Steuerschulden
des KFZ-Vorbesitzers

Nach den Bestimmungen des Zivilrechtes ist es Sache des Verkäufers einer Sache, dem Käufer lastenfreies Eigentum zu verschaffen. Demgemäß bestimmt § 928 ABGB letzter Satz, daß Schulden und Lasten, welche auf einer Sache haften, stets vertreten werden müssen, d.h. der Übergeber muß für sie eintreten. Der Erwerber eines Kraftfahrzeuges, der die Kraftfahrzeugsteuer, die sein Vormann schuldet, selbst bezahlt, kann daher stets - und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihm dieser Rückstand bekannt war - zu deren Ersatz auf seinen Vormann zurückgreifen. Dieser Ersatzanspruch unterliegt im übrigen nicht der Verjährung, da er keinen Gewährleistungsanspruch darstellt. Schon im Hinblick auf diese Zivilrechtsslage hält es das Bundesministerium für Finanzen für nicht gerechtfertigt, das mit einem Kauf verbundene und nur den Käufer betreffende Risiko durch Sistierung der kraftfahrzeugsteuerlichen Haftungsbestimmung auf die Allgemeinheit zu überwälzen.

- 29 -

Statistischer Teil, Seite 33, Steuersatz bei Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Abgrenzung der dem erhöhten Steuersatz unterliegenden Warengruppen erfolgt streng nach objektiven Kriterien, und zwar nach Zollltarifnummern. So unterliegen gemäß Z 22 der Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 alle Waren der Zollltarifnummer 87.02 B (Personenkraftwagen, einschließlich solcher, die auch zu Warenbeförderung eingerichtet sind / Kombinationswagen /, ausgenommen Omnibusse) dem erhöhten Steuersatz. Vom erhöhten Steuersatz nicht erfaßt sind hingegen Lastkraftwagen (Zollltarifnummer 87.02 A) sowie Spezialkraftwagen (Zollltarifnummer 87.03)

Kommandofahrzeuge für Feuerwehren können deshalb nicht in die Zollltarifnummer 87.02 A (Lastkraftwagen) eingereiht werden, weil diese in erster Linie zur Personenbeförderung (und nicht zur Lastenbeförderung) eingerichtet sind. Eine Tarifierung als Spezialkraftwagen in die Zollltarifnummer 87.03 wäre nur dann möglich, wenn es sich zB um einen Feuerwehrspritzenwagen, einen Leiterwagen, einen Kranwagen, einen Scheinwerferwagen, also um ein Lastkraftwagengestell mit eingebauten Maschinen oder Geräten bzw. um einen Lastkraftwagen mit eingebauten Maschinen und Apparaten (zB einen Werkstattwagen) handelt. Eine Beförderung von Personen mit derartigen Kraftfahrzeugen ist nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch darf der Hauptzweck des Fahrzeuges nach dem Wortlaut der Zollltarifnummer 87.03 nicht in der Personenbeförderung gelegen sein.

Eine Ausnahme vom erhöhten Mehrwertsteuersatz ist im Hinblick auf den Verwendungszweck einer Ware, also etwa im Hinblick darauf, daß ein in die Zollltarifnummer 87.02 B einzureihendes Fahrzeug als Kommandofahrzeug der

- 30 -

Feuerwehr oder als Einsatzfahrzeug der Gendarmerie, des Roten Kreuzes usw. verwendet wird, infolge der schwierigen Vollziehbarkeit einer derartigen Regelung nicht möglich ist, da weder dem liefernden Unternehmer noch der Finanzverwaltung zugemutet werden kann, in jedem einzelnen Fall nachzuprüfen, ob die Fahrzeuge tatsächlich dem angegebenen Zweck entsprechend verwendet werden.

Statistischer Teil, Seite 33, Gebührenermäßigungs-
möglichkeit bei besonders berücksichtigungswürdigen
Umständen

Gebühren für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft fallen ausnahmslos nur dann an, wenn diese von einem Fremden (Ausländer oder Staatenlosen) ausdrücklich begehrt wird. Ob mj. Kinder mitbetroffen sind, ist für die Verleihungsgebühr unbeachtlich, weil die Staatsbürgerschaft auf entsprechenden Antrag anlässlich der Verleihung auf diese erstreckt wird, die Erstreckung der Verleihung aber keinen gebührenrechtlichen Tatbestand bildet.

Daß mit einer Adoption, die jederzeit wieder aufgehoben werden kann, automatisch der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft verbunden sein soll, so daß es keiner besonderen Verleihung samt den damit verbundenen Gebühren bedürfte, hielt der Gesetzgeber offensichtlich für nicht angebracht. Er hätte das ansonsten bei der sehr umfassenden Staatsbürgerschaftsgesetznovelle BGBl. 170/1983 normiert. Im übrigen wird einer Adoption von Minderjährigen von den Jugendwohlfahrtsbehörden erfahrungsgemäß nur bei geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen der künftigen Adoptiveltern zugestimmt.

Für eine generelle Ermäßigung der Staatsbürgerschaftsgebühr besteht demnach kein Erfordernis. Der Familienname des Adoptivkindes ändert sich als Folge der Adoption schon von Gesetzes wegen, sodaß dafür keine Gebühr anfällt.

- 32 -

Statistischer Teil, Seite 33,
Anspruch auf Berichtigung offenbar unrichtiger Bescheide
der Abgabenbehörden bzw. Verlängerung der einjährigen
Frist für dienstaufsichtsbehördliche Aufhebung
rechtswidriger Bescheide

Nach dem ausgearbeiteten Versendungsentwurf des geplanten AbgÄG 1989 soll in die BAO folgender § 293 b eingefügt werden:

"§ 293b. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen einen Bescheid insoweit berichtigen, als seine Rechtswidrigkeit auf der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen beruht."

Die Gesetzwerdung des genannten Vorschlages vorausgesetzt dürfte durch § 293 b BAO zumindest in erheblichen Teilbereichen - vom Ergebnis her gesehen - den Anregungen der Volksanwaltschaft entsprochen werden.

Statistischer Teil, Seite 33, Kfz-Steuer; zeitgemäße
Form der Einhebung

Das BMF hat die Anregung auf unbare Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer verbunden mit einer Automatisierung der Erhebung der Abgabe geprüft. Die Untersuchungen haben ergeben, daß einer derartige Systemumstellung aus verwaltungsökonomischen Gründen nur dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn der Finanzverwaltung die für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer erforderlichen Daten von den Zulassungsbehörden im automatisationsunterstützten Datenverkehr übermittelt werden. Diese Grundvoraussetzung für eine Änderung des Steuererhebungsverfahrens ist bundesweit derzeit noch nicht erfüllt.

- 34 -

Statistischer Teil, Seiten 33 und 34

- Bessere Durchschaubarkeit der vom BMF genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (9. Bericht, Seite 135)
- Einziehung einer Obergrenze für Manipulationsgebühr - Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankenversicherung (10. Bericht, Seite 186)
- Kein Ausschluß der Versicherungsleistung für Kosten eines Strafverfahrens wegen eines Vorsatzdeliktes bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch - Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (10. Bericht, Seite 186).

Den hiezu unter der Zl. 12 0801/9-Pr.1/86 zum 9. Bericht und unter der Zl. 12 0801/3-Pr.1/88 zum 10. Bericht ergangenen Stellungnahmen ist nichts hinzuzufügen (siehe Anlagen).

Grundsätzlich wird bemerkt, daß sich in allen genannten Fällen die Anregungen der Volksanwaltschaft in erster Linie an die Versicherungswirtschaft, in zweiter Linie an die Vollziehung, jedoch nicht die Gesetzgebung des Bundes richten. Reaktionen des Bundesgesetzgebers können daher von vornherein nicht erwartet werden.

Es darf zur Erwägung gestellt werden, diese Punkte aus den legislativen Anregungen der Volksanwaltschaft auszuscheiden.

Das Anliegen einer besseren Durchschaubarkeit der Versicherungsbedingungen bezieht sich darüber hinaus auch gar nicht auf eine konkrete Maßnahme, sondern eine laufende Aufgabe der Versicherungsaufsicht, die ihrem Wesen nach niemals abgeschlossen ist.

- 35 -

Statistischer Teil, Seite 33, Gleichbehandlung von
Schutzräumen hs. der steuerlichen Begünstigung

Zur Anregung, auch baulich vom Eigenheim getrennte Schutzräume zu begünstigen, ist folgendes zu bemerken:

An sich erscheint eine steuerliche Förderung jeder Art von Wohn- und Schutzräumen wünschenswert. Eine so umfassende steuerliche Begünstigung ist jedoch aus budgetären Gründen leider nicht möglich. Es ist notwendig, den Sonderausgabenabzug für die Wohnraumbeschaffung auf die allerwichtigsten Maßnahmen zu beschränken.

Auch die im Einkommensteuergesetz 1988 enthaltene Sonderausgabenregelung für die Wohnraumbeschaffung und Wohnraumsanierung ist vom Gesichtspunkt einer Konzentration des Förderungsinstrumentariums auf das "Wichtigste" getragen.

- 36 -

Statistischer Teil, Seite 34, klare Erkennbarkeit der
Gebührenpflicht bei der Einbringung

Nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes ist für die Frage, ob eine Eingabe der Gebührenpflicht unterliegt, deren Inhalt ausschlaggebend (Urkundenprinzip). Enthält eine Eingabe ein Begehren, das sowohl als gebührenpflichtiges als auch als gebührenfreies Begehren verstanden werden kann, ändert dies nichts an der Gebührenpflicht der überreichten Eingabe, selbst wenn die entscheidende Behörde aus welchem Grunde immer eine Erledigung trifft, für die das Ansuchen gebührenfrei gewesen wäre. Aus dem Umstand, daß die Gebührenschuld für die Eingabe bereits im Zeitpunkt der Überreichung entsteht (§ 11 Z 1 Gebührengesetz), ergibt sich nämlich, daß die Art der Erledigung der Eingabe durch die Behörde auf die Gebührenpflicht keinen Einfluß hat. Es kann für die Gebührenpflicht einer Eingabe keinen Unterschied machen, ob in der Eingabe ausdrücklich ein gebührenfreies und ein gebührenpflichtiges Begehren alternativ gestellt werden oder ob eine einheitliche Formulierung gewählt wird, die beide Möglichkeiten des Begehrens einschließt.

Eine Änderung des Gebührengesetzes, wonach Eingaben, die sich durch Übersendung von Merkblättern, Formularen, etc. erledigen lassen, kann nicht erwogen werden.

Eine solche Regelung würde das gebührenrechtliche Schicksal einer Eingabe davon abhängig machen, ob ihre Erledigung durch Übersendung von Vordrucken überhaupt möglich ist.

Statistischer Teil, Seite 34, Ausgewogenheit von
Leistung und Gegenleistung bei Gebühren

Die Gebühren nach dem Gebührengesetz sind keine Gebühren im finanzwissenschaftlichen Sinne, weshalb sich eine Erörterung der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung erübrigt.

Eine Änderung des Gebührengesetzes, wonach Eingaben, die sich durch Übersendung von Merkblättern, Formularen, etc. erledigen lassen, nicht gebührenpflichtig wären, scheint nicht vorstellbar.

Eine solche Regelung würde das gebührenrechtliche Schicksal einer Eingabe nämlich davon abhängig machen, ob ihre Erledigung durch Übersendung von Vordrucken überhaupt möglich ist.

- 38 -

Statistischer Teil, Seiten 34 und 35, Befreiung von
Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz von der
Eingabengebühr u.a.

Siehe Stellungnahme zum 11. Bericht, Allgemeiner Teil

8. September 1989

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: